

www.e-rara.ch

**Album Wettingense oder Verzeichniss [sic] der Mitglieder des exemten
und consistorialen Stiftes Wettingen-Mehrerau S. Ord. Cisterc.,
1227-1891**

Willi, Dominikus

Limburg a./L., 1892

elib.ch

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-144309>

Einleitung.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Einleitung.

Wir halten es für zweckdienlich und nothwendig, unserm Cataloge eine kurze Erklärung der verschiedenen Aemter, welche in demselben vorkommen, voraus zu schicken, weil dieselben nicht nur den mit der Einrichtung eines Klosters Unbekannten, sondern theilweise sogar den jetzigen Mitgliedern des Klosters unverständlich sein dürften. Einige dieser Aemter sind nämlich in jedem Cistercienserkloster durchgängig dieselben, andere hinwieder entsprechen den localen Bedürfnissen und ändern sich mit den Zeit- und Orts-umständen.

Abt. Im Gegensatze zu den neuen Orden und Congregationen, welche meistens Häuser mit periodisch wechselndem Personale haben, ist ein Kloster nach der Regel des hl. Benedict — der Cistercienserorden ist bekanntlich aus dem Orden des hl. Benedict hervorgegangen — die wirkliche und ausschliessliche Heimat desjenigen, der in dasselbe eintritt. Neben den gewöhnlichen Gelübden legt der Benedictiner und Cistercienser dasjenige der Ortsbeständigkeit (*stabilitas loci*) ab, ist von der Profess (Gelübdeablegung) an an sein Kloster gebunden und kann nur mit päpstlicher Dispens, die schwer zu erlangen ist, für immer aus demselben scheiden oder ausgestossen werden. Das Kloster bildet so in Wahrheit eine Familie, die durch Aufnahme neuer Mitglieder sich stets verjüngt. Diesem conservativen Character einer Familie entspricht es, dass auch das Haupt derselben nur selten wechselt, und es war daher eine kluge Massregel des hl. Benedict, dass er den Abt auf Lebenszeit gewählt wissen wollte, denselben zum festen Mittelpunkt des Klosters machte und ihn mit grosser Gewalt ausstattete, welcher jedoch eine ebenso grosse Verantwortlichkeit entspricht. Die Kirche hob die Abtswürde dadurch, dass sie im Laufe der Zeit zuerst den Aebten hervorragender Klöster, nach und nach aber allen Aebten die Pontificalien d. h. das Recht verlieh, alle bischöflichen Insignien zu gebrauchen und verschiedene Functionen vorzu-

nehmen, die sonst den Bischöfen vorbehalten waren. Der Abt Rudolph Wülfinger von Wettingen erhielt dieses Vorrecht für sich und seine Nachfolger am 27. Juni 1439. Da das Kloster Wettingen eine sog. Consistorial-Abtei ist, so wird dessen Abt in Rom in derselben Weise, wie die Bischöfe, praeconisirt, ein Vorrecht, das heutzutage nur noch einige wenige Klöster (ausserhalb Italiens nur Einsiedeln, St. Maurice, Wettingen und St. Martinsberg) besitzen. Gewählt wird der Abt von Wettingen von den Capitularen des Stiftes, welche wenigstens die Subdiaconatsweihe empfangen haben. Dem Abte steht die Besetzung aller Klosterämter, ebenso die Abberufung vom Amte ausnahmslos zu.

Da jedes Amt an jene, die es bekleiden, meistens grosse Anforderungen stellt, und überdies Mangel an Personal die Vereinigung mehrerer Aemter in Eine Hand nothwendig macht, so dient unser Album auch wieder zum Beweise, dass in einem Kloster zum Müssiggange keine Zeit übrig bleibt, namentlich wenn man die täglichen 5—6 Stunden Chorgebet und geistl. Uebungen und die anstrengende Lehrthätigkeit mit in Anschlag bringt.

I. Aemter innerhalb des Klosters.

a) Für die geistlichen und innern Angelegenheiten.

1. **Prior.** Er ist der Stellvertreter des Abtes, darf aber ohne Geheiss oder Einwilligung des Abtes keinerlei wichtige Verordnungen treffen und ebensowenig Versetzungen von Beamten vornehmen. Dem Herkommen gemäss liegt ihm besonders die Aufrechterhaltung der Disciplin im Kloster ob. Er ist der einzige Dignitär, der einen besonderen Ehrenplatz im Chore und bei Tische einnimmt. Bei den Cisterciensern hört mit dem Tode des Abtes die Amtsthätigkeit des Priors nicht auf, sondern derselbe bleibt bis zur Wahl eines neuen Abtes der legitime Obere des Klosters.

2. **Subprior.** Der Subprior tritt nur in Abwesenheit des Priors in Function. Das Rit. Cist. überträgt ihm ganz besonders die Ueberwachung des Chorgebetes. Entgegen der bei den Benedictinern herrschenden Uebung, behält bei den Cisterciensern der Subprior überall den Platz, der ihm seinem Eintritte ins Kloster nach gebührt. Nur in Abwesenheit des Abtes und des Priors nimmt er des letztern Platz bei Tische und im Culpa-Capitel ein.

3. **Novizenmeister, Magister Novitiorum.** Er hat die Lei-

tung nicht nur der Novizen, sondern auch der Cleriker bis zu deren Priesterweihe. Ebenso unterstehen dem

4. **Brüdermagister, Magister Conversorum.** die Laienbrüder, Laienbrüder-Novizen und Oblaten.

5. **Cantor.** Dem Choralgesange haben die Klöster der alten Orden von jeher grosse Sorge zugewandt. Wer speciell die Pflege des Chorals bei den Cisterciensern (und die Benedictiner blieben hinter ihnen nicht zurück) kennen lernen will, der lese die Statuten der General- und Provinzialcapitel nach und durchsuche die schön ausgestatteten Choralbücher dieses Ordens. Sache des Cantors ist es, den Choralgesang einzuüben und für dessen richtigen Vortrag zu sorgen. Er hat ferner wöchentlich an der Tabula diejenigen zu bezeichnen, welche die verschiedenen kirchlichen Functionen auszuüben haben. Das Eintragen der Sterbefälle ins Neerologium, die Versendung der Todesanzeigen und noch viele andere Verrichtungen liegen ihm gleichfalls ob. In früherer Zeit war der Cantor auch Vorstand des Scriptoriums, wo fleissige und schreibgewandte Mönche Choralbücher und andere Werke abschrieben, und Bibliothekar.

6. **Succentor.** Wie der Cantor auf der rechten Chorseite (Chorus Abbatis), so hat der Succentor auf der linken Chorseite (Chorus Prioris) die Leitung des Choralgesanges und übernimmt in Abwesenheit des Cantors dessen Obliegenheiten. Sowohl der Cantor, als auch der Succentor, haben zu ihrer Unterstützung und Stellvertretung überdies noch einen Gehilfen (Solatium).

7. **Capellmeister.** Wenn auch in Wettingen der Choral stets ununterbrochene Pflege fand, so schlich sich doch schon am Anfange des 17. Jahrhunderts nicht nur der polyphone Gesang, sondern auch die Instrumentalmusik in die Kirche ein, ja Kenntnisse in letzterer galten als besondere Empfehlung für Aufnahme ins Noviziat. Doch blieb die Figuralmusik auf die Sonn- und Festtage beschränkt. Die Capellmeisterstelle nahm eine Reihe vorzüglicher Musikkenner und Componisten ein. In Mehrerau ist die Instrumentalmusik seit 1880 auf das Institut beschränkt.

8. **Custos. Sacrista.** Er hat das gesammte Kircheninventar unter sich. Der ursprünglich alleinige Titel Sacrista wird seit langer Zeit dem dienenden Laienbruder, auch Kirchenbruder genannt, gegeben, welchem die niedrigen Dienstleistungen in der Kirche und die Instandhaltung derselben übertragen sind, die früher ausschliesslich von den Mönchen selbst besorgt wurden. In Mehrerau besorgt der Custos zu-

gleich namens des Stadtpfarrers von Bregenz die Krankenbesuche und Versehänge in dem dem Kloster zunächst liegenden Orte Vorkloster mit 1600 Seelen.

9. **Subcustos.** Er ist der Stellvertreter des Custos.

10. **Infirmarius.** Der hl. Benedict verlangt, dass die Sorge für die Kranken vor Allem und über Alles gehe, und dass für die kranken Brüder eine eigene Wohnung und ein gottesfürchtiger, fleissiger und sorgfältiger Wärter bestimmt werde (Cap. 36). Die Aufsicht über das Krankenhaus hatte stets ein Mönch, und zwar wurden dazu meistens die jüngsten Priester bestimmt. Die eigentlichen Krankendienste versehen die Laienbrüder.

11. **Refectorarius.** Auch der Dienst im Refectorium (Speisesaal) wurde anfänglich nur von Mönchen ausgeübt. An ihre Stelle trat später, als auch ausnahmsweise den Laienbrüdern der Zutritt zum Refectorium der Mönche gestattet wurde (sie hatten sonst bei den Cisterciensern ein eigenes grosses Refectorium und Dormitorium im Westflügel des Klosters), ein Laienbruder.

12. **Portarius, Pfortner.** An der grossen Pforte ausserhalb des Klosters waltete in Wettingen noch im zweiten Jahrhundert seines Bestehens ein Mönch seines strengen Amtes. Ihn löste später, wie in allen Klöstern, ein Laienbruder ab.

13. **Bibliothekar.** In früherer Zeit war der Cantor zugleich Bibliothekar. Mit der Erfindung der Buchdruckerkunst trat rasch die Vermehrung des Bücherschatzes ein, der einen eigenen Verwalter nöthig machte.

14. **Archivar.** Die Stelle des Archivars war meistens mit jener eines Grosskellners verbunden. Zu seiner Unterstützung hatte er den

15. **Registrator,** der die neuen Einläufe in die um die Mitte des 17. Jahrhunderts von Cisterciensern aus Salem vortrefflich geordneten Registraturbände einzutragen hatte.

16. **Secretär.** Die Functionen des äbtlichen Secretärs, früher auch Caplan des Abtes genannt, sind hinlänglich bekannt.

b) Für Schulangelegenheiten.

1. **Professoren der Theologie und Philosophie.** Ueber die Einrichtung der theologischen Studien in Wettingen vor der Reformation haben wir keine Nachrichten. Dagegen wissen wir, dass Wettinger Mönche an die Hochschulen zu Paris und Heidelberg gesendet wurden. Auch nach der Reformation wurden die Cleriker zur Ausbildung nach auswärts

gesandt, namentlich nach Paris, Freiburg i. Br., Ingolstadt, Dillingen, Mailand und Dôle. Auf Ausbildung der jungen Cleriker war besonders der grosse Abt Peter Schmid bedacht. Nachdem er genügende Lehrkräfte gewonnen hatte, errichtete er in Wettingen selbst im Jahre 1624 ein theol. Studium. An dieser Anstalt lehrten, ausser den Professoren aus dem Wettinger Convente, bis 1705: 3 Cistercienser aus Salem u. je einer aus Hauterive und Stams, 1 Benedictiner aus Zwielfalten, 5 Dominicaner und 1 Weltpriester. Nebst den Capitularen von Wettingen zählt P. C. Heimgartner bis 1705 als Besucher der theol. Lehranstalt folgende auswärtige Cleriker auf: 12 Cistercienser aus Thennenbach, 5 aus Salem, 4 aus Lützel, 3 aus Neuburg, 2 Dominicaner, 2 Praemonstratenser aus Weissenau, 1 Benedictiner und 6 Weltliche. Der philosophisch-theologische Cours hatte durchgängig 5 Jahrgänge. Derselbe wurde in feierlicher Weise begonnen und mit einer öffentlichen Disputation geschlossen. In Mehrerau besteht die theol. Hauslehranstalt seit 1865.

2. **Praeceptor.** Die ersten urkundlichen Belege vom Bestande einer Schule in Wettingen stammen aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Seit dem Beginne des 17. Jahrhunderts stand an der Spitze der Klosterschule ein Praeceptor, gewöhnlich einer der jüngsten Patres, oft auch nur ein Cleriker. Für den Unterricht in den einzelnen Fächern wurden mitunter auch weltliche „Schulmeister“ angestellt. Diese Schule hatte, wie früher auch diejenigen der übrigen schweiz. Klöster, niemals eine starke Frequenz und als sie sich zu heben begann, wurde sie (1835) unterdrückt.

3. **Rector.** Eine ganz andere Bedeutung gewann die in Mehrerau im November 1854 bald nach Gründung des Klosters eröffnete Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt Collegium S. Bernardi, die im ersten Schuljahre 7 Schüler, jetzt aber gegen 200 Schüler in 6 Latein- und 3 Realklassen zählt. Alle Zöglinge sind Interne und bewohnen das ausgedehnte, allen Anforderungen der Neuzeit entsprechende Pensionat. Die verantwortliche Leitung der Anstalt hat der jeweilige Rector, während der

4. **Praefect** die Erziehung und die Ueberwachung der Zöglinge zur Aufgabe hat. Ihm zur Seite stehen die

5. **Subpraefecte**, gegenwärtig drei an der Zahl. Den gesammten Unterricht besorgen Mitglieder des Klosters, nur der Musikunterricht wird theilweise von weltlichen Lehrern gegeben.

6. **Praeses.** Seit dem 1. Juni 1868 besteht im Institute die

segensreich wirkende Marianische Congregation, an deren Spitze der Praeses und ein **Subpraeses** stehen.

e) Für die zeitlichen Angelegenheiten.

1. **Cellerarius, Kellner, Grosskellner.** Nach der Regel des hl. Benedict umfasst das Amt des Kellners viele Obliegenheiten, nämlich nebst der Oeconomia auch die Sorge um die Kranken, Schüler, Gäste und Armen. Doch beschränkte sich schon frühzeitig dieses ohnehin beschwerliche Amt auf die eigentliche Oeconomia, Bauten u. s. f. Dagegen bildeten sich die Hilfsstellen (solatia), welche der hl. Benedict bei grösseren Genossenschaften zur Unterstützung des Cellerarius vorgesehen hatte, nach und nach zu eigenen Aemtern aus, die in den Klöstern nach den localen Bedürfnissen verschieden sind.

Wettingen übte bis zur französischen Revolution über ein ansehnliches Gebiet die niedere Gerichtsbarkeit aus. Stellvertreter des Abtes als Gerichtsherrn bei den Frühjahrs- und Herbstgerichten war meistens der Grosskellner. Zur Wahrnehmung der in den Bereich der niedern Gerichtsbarkeit fallenden Sachen bestand in Wettingen eine eigene Kanzlei unter Aufsicht des Grosskellners. Das Kanzleipersonal bestand aus einem juristisch gebildeten weltlichen Kanzler, einem Schreiber, einem Unterschreiber und einem Gerichtsdienner, der zugleich Kerkermeister war. Der Kanzler hatte früher den Titel **Ammann**.

2. **Cellerarius minor, C. vini, Klein- oder Weinkellner.** Eine Haupteinnahme des Klosters Wettingen bestand in den Erträgen seines ausgedehnten Weinbaues. Die Besorgung und der Verkauf der Weinvorräthe war Sache des Cellerarius minor, eines Beamten, dem wir schon in Urkunden des 13. Jahrhunderts begegnen. Seit 1805 wurde dieses Amt mit dem des Grosskellners verbunden.

3. **Cellerarius Conventus und Cellerarius Abbatiae.** Ersteres Amt war von 1700—1822 mit dem Subpriorate verbunden und entspricht unserm **Küchenmeister**, dessen Aufgabe es ist, die Victualien herbeizuschaffen und die Küche und Armenpforte zu beaufsichtigen. Die Obliegenheiten des Cellerarius Abbatiae scheinen dieselben, wie die des C. Conventus, gewesen zu sein.

4. **Granarius, Kornherr.** Ihm unterstanden die Vorräthe an Korn, sowie die wichtige Klostermühle an der Limmat.

5. **Pfisterherr, Pistrinae praefectus.** Aus der Mühle kam das Mehl in die Pfistererei, über welche, sowie über die Bäckerei,

der Pfisterherr gesetzt war, dem auch die Vertheilung der grossartigen wöchentlichen Brodspenden an die Armen oblag.

6. **Pitanciarus, Pitancier.** Viele Wohlthäter machten Verabgaben zu besonderen Zwecken, namentlich zur Aufbesse- rung der nach der Benedictinerregel äusserst einfachen Kost. Besonders wurden für Abhaltung von Jahrzeiten (Anniversa- rien) eigene Zinsen bestimmt, damit am Tage der Jahrzeit den Conventualen zur Erinnerung an den Todten eine Zugabe an Speise oder Trank (der Schweizer nennt solche Zugaben Ehrenspeise und Ehrentrunk) verabreicht werde. Aus „*pie datum*“ oder „*pro pietate dantis*“ entstand das Wort Pitanz, eine Bezeichnung, die in schweiz. Frauenklöstern noch jetzt ge- bräuchlich ist. In den Stiftungsurkunden wird meistens aus- drücklich verlangt, dass der Visitor nachsehe, ob die Zinsen zum bestimmten Zwecke verwendet werden. Der Pitancier verwaltete diese Zinsen.

7. **Bursarius, Bursner, Bursierer.** Er ist der Cassier und Schatzmeister des Klosters, darf aber über die Gelder selbst nicht verfügen. Wie alle andern Beamten, muss er monat- lich über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Klosters dem Abte Rechnung stellen. Der

8. **Vestiarus** hat die Aufsicht über das gesammte Inventar an Tuch, Kleidern, Leinwand und Betten.

9. **Gastmeister, magister hospitum.** Die Sorge für die Gäste wird im 53. Capitel der Regel ganz besonders eingeschärft. Die Besorgung der Gastwohnung solle einem Bruder über- tragen werden, der von der Furcht Gottes durchdrungen ist. In den ersten Zeiten des Klosters Wettingen war ein eigener Gastmeister aufgestellt. Später begegnet uns dieser Name nicht mehr in den Urkunden und wurde dieses Amt mit einem andern, namentlich mit dem des Grosskellners, verbunden.

10. **Pomarius, Baumgärtner.** Er hatte die Aufsicht über die Obstcultur, welcher die Cistercienser bekanntlich eine grosse Fürsorge angedeihen liessen.

II. Aemter ausserhalb des Klosters.

a) Gutsverwaltungen.

Das Kloster Wettingen hatte nur drei Gutsverwaltungen ausserhalb des Klosters, nämlich in Zürich, Basel und Waltherschwyl, wovon die beiden erstern von grosser Wichtigkeit waren.

Zürich. Schon 1228, ein Jahr nach der Gründung, erwirkte das Kloster vom röm. Könige Heinrich die Abgabefreiheit für die Häuser, die es in Zürich oder anderswo erwerben würde. Nach und nach erwarb Wettingen in Zürich mehrere Häuser. Dabei dehnte sich der Besitzstand um die Stadt und in der Landschaft Zürich immer mehr aus, so dass der Posten eines Schaffners in Zürich zu den wichtigsten und angesehensten Klosterbeamtungen gehörte. Seine Residenz hatte der P. Schaffner (Procurator, Oeconomus) im sog. Wettingerhaus beim Grossmünster, das zugleich als Absteigequartier für den Abt und die Conventualen diente. Der Güterbesitz blieb auch bei der Reformation unangetastet, nur musste die Verwaltung einem weltlichen Züricher Bürger übertragen werden. (Vrgl. unsere Abhandlungen: „Die Wettingerhäuser in Zürich.“ Zürcher Taschenbuch 1885 S. 100—110, und „Des Klosters Wettingen Gütererwerbungen im Gebiete des Cantons Zürich.“ Zürich. Taschenbuch 1887 S. 142—198.)

Basel. Auch in Basel, jedoch mehr in Kleinbasel und Riehen, erwarb Wettingen schon in der ersten Zeit seines Bestehens Häuser und Güter in grossem Umfange, die unter Verwaltung eines Mönches (Schaffner, Procurator) standen. Alle diese Güter giengen jedoch für das Kloster verloren, indem die kathol. Orte, als Schirmvögte des Klosters, dieselben 1548 an Basel um 7000 Kronen verkauften. Basel zahlte aber nur 4000 Kronen, das Kloster selbst aber bekam keinen Pfennig. Niemand wollte wissen, wo das Geld, das in Baden deponirt worden war, hingekommen sei.

Waltherschwyl. Abt Peter Schmid (1594—1633) kaufte dieses in der Gemarkung seiner Heimatgemeinde Baar, Zug, liegende Bad mit den anstossenden Gütern um 70,000 fl. und baute dabei eine Capelle. Waltherschwyl sollte ein Erholungsort für kränkliche und schwächliche Conventualen werden. Aber das Besitzthum, welches ein Pater als Administrator verwaltete, machte dem Kloster wenig Freude und viel Verdross. Das Gut wurde verkauft und am 24. November 1750 kehrte der letzte Administrator ins Kloster zurück.

Die grossen Güter in Uri, Skenkungen des Stifters,

Heinrich von Rapperswil, und seiner Gemahlin, Anna Gräfin von Homberg, wurden von weltlichen Amtleuten oder Meiern des Klosters verwaltet, nur die Gerichtstage wurden vom Abte oder seinem Stellvertreter persönlich abgehalten. Auf den Rath der Königin Agnes von Ungarn und der Herzoge von Oesterreich verkaufte das Kloster diese Güter 1359 mit allen Rechten an die Landsgemeinde in Uri um die Summe von 8448 fl.

b) Seelsorge.

Wettingen besass das Patronatsrecht zu Wettingen (1227 bis 1841); Riehen bei Basel (1238—1548); Inzlingen (1238 erworben, aber am 31. Mai 1248 an das Kloster St. Blasien abgetreten); Höllstein (gleichfalls 1248 an St. Blasien abgetreten); Mülberg (1249—1548); Lienheim (1248—1253); Thalwil am Zürichsee (1253 gegen Lienheim eingetauscht); Wädenswil am Zürichsee (31. Aug. 1270 bis 15. Jan. 1291); Dietikon mit den Filialen Spreitenbach, Urdorf und Killwangen (1310—1838); Höngg bei Zürich mit den Filialen Nieder-Regenstorf, Watt und Niederhasle (1359—1838); Baden (1406—1841); Kloten (1407—1838); Würenlos (1421—1841). Höllstein, Inzlingen, Lienheim und Wädenswil, erstere drei am rechten Rheinufer im heutigen Grossherzogthum Baden, waren nur kurze Zeit im Besitze des Klosters. Mülberg und Riehen giengen im J. 1548 zugleich mit den Basler Gütern für das Kloster verloren. Die zürcherischen Gemeinden Höngg, Kloten und Thalwil nahmen mit ihren Filialen die Reformation an, blieben aber bis 1838 nichtsdestoweniger unter Wettingens Patronat, das auch die protestantischen Pfarrer wählte. Die Stadtpfarre Baden wurde immer von einem Weltpriester besorgt.

So kommen als Seelsorgsstellen für die Wettinger Capitularen nur die nachfolgenden in Betracht. Es muss jedoch bemerkt werden, dass vor der Reformation nur ganz ausnahmsweise in Nothfällen Wettinger Mönche als Pfarrer angestellt wurden, da der Cistercienserorden die Pastoration durch Mönche sehr ungerne sah. Erst der infolge der Glaubenstrennung eingetretene Priestermangel machte die regelmässige Besorgung der Seelsorge durch Mitglieder des Klosters nothwendig. Letztere waren es selbst, welche am 6. Juli 1565 bei Abt Christoph Silberrysen die Uebernahme der Seelsorgsstellen durchsetzten.

1. Wettingen-Dorf. Das Dorf Wettingen liegt nur 2 km vom Kloster entfernt und wurde am 14. Oct. 1226 vom Stifter von Wettingen, Heinrich von Rapperswil, vom Grafen Hartmann von Kyburg-Dillingen mit dem Kirchensatze und mit allen

Rechtsamen an Land und Leuten um 660 Mark Silber zum Zwecke der Klosterstiftung angekauft. Bischof Eberhard von Constanz seinerseits verzichtete am 10. Nov. 1226 auf alle seine Rechte an die Kirche zu Wettingen. Die darüber ausgefertigte Urkunde gab zu endlosem Streite zwischen dem Kloster Wettingen und den Bischöfen von Constanz Veranlassung, da ersteres die vollständige Einverleibung der Pfarrei, also auch deren vollständige Trennung vom Bisthume behauptete. Wettingen hatte von 1568 bis zur Aufhebung des Klosters (1841) fast immer Wettinger Patres zu Pfarrern.

2. **Dietikon.** Am 24. Februar 1310 schenkte Graf Rudolph von Habsburg-Laufenburg dem Kloster Wettingen den Kirchensatz zu Dietikon, Urdorf und Spreitenbach, der beim Verkaufe der dortigen Güter (17. Oct. 1259) ausgenommen worden war. Dietikon liegt an der Limmat, 10 km vom Kloster entfernt, im Canton Zürich. Seit 1581 pastorirten hier meistens Patres von Wettingen. Im J. 1838 gieng das Patronatsrecht an den Canton Zürich über.

3. **Würenlos.** Diese nur 4 km vom Kloster entfernte Pfarrei erwarb Wettingen 1421 von Eglolf von Randenburg und dessen Gattin, Elisabeth von Goldenberg. Der letzte Pfarrer aus dem Convente Wettingen resignirte 1858.

Diese drei Pfarreien, namentlich aber Wettingen und Würenlos, wurden wegen Mangels an Personal manchmal vom Kloster aus excurrando versehen.

4. **Spreitenbach** war eine Filiale von Dietikon. Im Jahre 1798 wurde es von Abt Sebastian Steinegger mit Genehmigung des Bischofs von Constanz von der Mutterkirche theilweise getrennt und eigene Vicarie, die vom Kloster aus versehen wurde. Seit 1861 ist Spreitenbach eine selbständige Pfarrei.

5. **Neuenhof** liegt unweit vom Kloster am linken Limmatufer. Es gehörte in die Pfarrei Wettingen. Zur Erleichterung des Pfarrers von Wettingen errichtete Abt Caspar Bürgisser eine eigene Vicarie für Neuenhof, dessen Einwohner von nun an den Pfarrgottesdienst in der Klosterkirche besuchen durften. Der erste Vicar wurde am 14. August 1765 ernannt. Seit einigen Jahren ist Neuenhof eine Pfarrei und besitzt eine neue schöne Pfarrkirche.

6. **Rudolphstetten** gehörte in die Pfarrei Dietikon. Abt Sebastian Steinegger bestellte am 27. April 1774 für diesen Weiler einen eigenen Vicar aus seinem Convente, der seine Stelle vom Kloster aus versah. Seit 1861 ist Rudolphstetten der aarg. Pfarrei Berikon zugetheilt.

7. **Tännikon.** Nach der Reformation besuchten die beim Kloster Tännikon (Thurgau) sesshaften Katholiken, die vormals

zur protestantisch gewordenen Pfarrei Elgg, Ct. Zürich, gehört hatten, die Klosterkirche. Nach und nach bildete sich die bisherige freiwillige Pastoration des Beichtigers zu einer förmlichen Seelsorge aus, die durch die bischöfliche Curie von Constanz am 20. Sept. 1614 und am 18. Oct. 1765 geregelt wurde. Die Beichtiger waren seither bis 1852 auch Pfarrer des Ortes.

8. **Magdenau.** Zu dem Stiftungsgute, mit welchem Rudolph Giel von Glattburg und Gertrudis, dessen Gattin, am 3. April 1244 das neuerrichtete Cistercienserinnen-Kloster Magdenau ausstatteten, gehörte auch das Patronatsrecht über die Pfarrkirche (St. Verena) daselbst. Die Pfarrei wurde bis zur Reformation durch Weltpriester versehen. Von 1550—1689 war der Beichtiger zugleich Pfarrer. Da das Generalcapitel diese Vereinigung beider Aemter aufhob, so sandte Wettingen seit 1689 nebst dem Beichtiger auch einen Conventualen als Pfarrer. Die Ausübung des Patronatsrechts gieng so stillschweigend auf den Abt von Wettingen über. Im Jahre 1839 hörte die Besorgung der Pfarrei durch Wettinger Patres auf.

9. **Katechetenstelle im Kloster.** Zum Besten der zahlreichen Dienstboten des Klosters verordnete Abt Peter Müller am 17. März 1763, dass in der Fremdenkirche vor dem Thore (St. Anna) sonntäglich eine Katechese gehalten werde. Nachdem diese baufällig gewordene Kirche im Jahre 1809 abgetragen worden war, fand die Katechese in der Klosterkirche statt.

10. **Präses der Marianischen Bruderschaft.** Diese Bruderschaft wurde von Abt Bernhard Keller im Jahre 1651 in der Klosterkirche errichtet. Der Präses der Bruderschaft hatte bei den feierlichen monatlichen Versammlungen die Predigt zu halten. Seit Aufhebung des Klosters besteht diese Bruderschaft unter dem Präsidium des jeweiligen Pfarrers in der Pfarrkirche zu Wettingen-Dorf fort.

11. **Priorat Syon.** Dieses bei Klingnau, Ct. Aargau, liegende und im Jahre 1269 für Wilhelmiter gestiftete Kloster kam nie zur Blüthe, sondern fristete, von Oberried bei Freiburg i. Br. unterstützt, ein kümmerliches Dasein. Als die katholischen Orte, wie wir oben bemerkt haben, die Wettinger Güter in Basel veräussert hatten, ohne dass das Kloster auch nur einen Pfennig von der Kaufsumme erhielt, übergaben sie zur theilweisen Schadloshaltung um das Jahr 1548 das ganz verarmte Priorat Syon an Wettingen, dessen damaliger Abt, Johann Nöthlich, zuvor Prior in Syon gewesen war. Nach vielen Streitigkeiten gieng dieses Klösterlein im Jahre 1610 wieder an seine rechtmässigen Eigenthümer, die Wilhelmiter, über, die es aber nur bis 1725 behaupten konnten, worauf Syon dem Benedictinerkloster St. Blasien im Schwarzwald einverleibt wurde.

c) Frauenklöster.

Den Frauenklöstern gegenüber, die sich dem Cistercienserorden anschliessen wollten, verhielt sich letzterer anfänglich nicht nur zurückhaltend, sondern selbst abstossend. Diese Härte konnte jedoch nicht verhindern, dass viele Frauengenossenschaften Regel und Habit des Cistercienserordens annahmen. Als endlich der Orden, dem frommen Ungestüme nachgebend, die Thore auch den Frauen öffnete, da entstanden überall Cistercienserinnenklöster, andere schon bestehende Klöster schlossen sich dem Orden an. Dieser erkannte indes nur jene Klöster als zu ihm gehörend an, welche sich der Jurisdiction eines Cistercienserabtes unterwarfen. Die Aebte jener Stifte, welchen Frauenklöster incorporirt waren, mussten diesen Beichtväter aus dem Orden verordnen. Neben der Handhabung der Disciplin haben die Beichtiger meistens auch die Aufsicht über das weltliche Dienstpersonal. Ihre Stellung war oft, namentlich in gefährlicher Zeitlage, eine dornenvolle, da der Beichtiger nicht nur der Berather, sondern vermöge seiner Stellung als gebildeter Priester, auch der Vertreter des Klosters nach aussen sein musste. Ueber die Thätigkeit der Beichtiger bergen die Archive der Frauenklöster grosses Material, da die Beichtiger gewöhnlich auch die schriftlichen Arbeiten des Klosters besorgten. Und wenn die Cistercienser-Frauenklöster durchgängig den Ordensgeist treu bewahrten, so verdanken sie dieses grossentheils dem pflichtgetreuen Walten der Aebte und der geistlichen Führer.

Dem Kloster Wettingen wurden schon unter dem ersten Abte Frauenklöster incorporirt, und es ist von allen Cistercienserklöstern der Welt das einzige, welches die diesbezügliche Jurisdiction ununterbrochen beibehielt.

1. Der erste urkundliche Beleg hinsichtlich der Seelsorge Wettingens über Nonnen stammt aus dem Jahre 1246, in welchem die Schwestern bei St. Peter in Zürich sich und das Ihrige der Obhut des Abtes Conrad von Wettingen anvertrauen und ihm und seinen Nachfolgern Gehorsam versprechen. Sie wollen ohne des Abtes Einwilligung keine Person in ihre Gemeinschaft aufnehmen u. s. w. Diese Schwestern waren noch nicht Cistercienserinnen, sondern wollten es, wie es scheint, erst werden. Denn, so fügen sie ihrem Gelöbnisse bei, sollte das Generalcapitel oder sonst ein Oberer dem Abte und Convente verbieten, dass sie sich ihrer annehmen, so sollen sie den Schwestern die 40 M. S., die sie ihnen geliehen, zurückerstatten. Unsere an anderer Stelle geäusserte Vermuthung, dass diese Genossenschaft die Veranlassung zur Gründung des Klosters Selnau gewesen sein möchte, ist

nunmehr zur Gewissheit geworden. Cf. Zürich. Urkundenbuch II. No. 643 und 700.

2. **Magdenau, Augia B. Virginis** bei Flawyl, Ct. St. Gallen, gegründet 1244, war, wie es scheint, schon bei seiner Stiftung der Oberaufsicht des Abtes von Wettingen unterworfen.

3. **Selnau, Seldenau, Augia Sancta**, in der Stadt Zürich wurde ums Jahr 1256 (?) gegründet und stand von Anfang an unter der Jurisdiction des Abtes von Wettingen. Im Jahre 1525 wurde es aufgehoben.

4. **Wurmsbach, Mariazell, Cella B. M. V.**, am Zürichsee in der Nähe von Rapperswil, Ct. St. Gallen. Es wurde 1259 vom Grafen Rudolph von Rapperswil, Bruder des Stifters von Wettingen, gestiftet. Das Kloster stand anfänglich unter dem Abte von Cappel, welchem schon die von Mariaberg bei Kilchberg am Zürichsee nach Wurmsbach verpflanzten ersten Nonnen unterstellt waren. Aber schon 1291 erscheint der Abt von Wettingen als Visitor von Wurmsbach, Wir vermuthen wohl nicht mit Unrecht, dass die Uebertragung des Juridictionsrechts auf Wettingen im Jahre 1267 stattfand, als das nur eine halbe Stunde von Wurmsbach entfernte Klösterlein Bollingen mit ersterem vereinigt wurde. Bollingen war gleichfalls vom Grafen Rudolph von Rapperswil und zwar um das Jahr 1251 für Praemonstratenserinnen gestiftet und dem Abte von Rüti übergeben, aber 1263 dem Cistercienserorden und der Aufsicht des Abtes von Wettingen unterstellt worden. An der Stelle des Klosters Bollingen steht heute die St. Meinrads-Capelle. Im 9. Jahrh. besaßen hier die Mönche von Reichenau eine Niederlassung mit einer Schule, an welcher der hl. Meinrad wirkte, bevor er sich auf den Etzel und später an jene Stelle zurückzog, wo heute das berühmte Kloster Einsiedeln steht.

5. **Gnadenhal, Vallis Gratiarum**, im Canton Aargau am linken Ufer der Reuss, etwa 2 Stunden von Wettingen, gelegen, bestand als Kloster ohne bestimmte Regel schon im 13. Jahrhundert. Im Generalcapitel des Jahres 1394, nach Andern schon 1344, wurde es dem Cistercienserorden förmlich einverleibt und der Aufsicht des Abtes von Wettingen, von welchem es schon früher Beichtiger erhalten hatte (cf. No. 199), anvertraut. Das Kloster wurde 1876 aufgehoben.

6. **Frauenthal, Vallis S. Mariae** im Canton Zug. Es wurde 1231 von Ulrich von Schnabelburg, dessen Gemalin, Agnes von Eschenbach, und dem Grafen Ludwig von Frobürg gestiftet. In geistlicher Beziehung stand es bis zur Reformation unter dem Abte des nicht weit entfernten Klosters Cappel. Am 24. Juni 1573 wurde es vom Abte Nicolaus Boucherat von Cîteaux dem Abte von Wettingen übergeben.

7. **Tännikon, Lilienthal, Vallis Liliorum**, bei Aadorf im Canton Thurgau wurde 1250 gegründet und dem Kloster Cappel unterstellt. Zur Reformationszeit eingegangen, wurde es infolge der Schlacht von Cappel (1531) von den kath. Orten wieder hergestellt und um das Jahr 1550 dem Abte von Wettingen übergeben. Der Abt von Citeaux anerkannte am 24. Juni 1573 den Abt von Wettingen als Visitor. Im Juni 1848 wurde das Kloster aufgehoben. Die Nonnen blieben bis 1853 zur Miethe (!) in ihrem Kloster, zogen dann nach Frauenfeld, wo sie das gemeinsame Leben fortsetzten, und endlich 1869 nach Mariastern in Vorarlberg.

8. **Feldbach** am Bodensee, Ct. Thurgau, gegründet 1252, stand bis zum 18. April 1603, wo es Wettingen zugetheilt wurde, unter dem Abte von Salem. Im Juni 1848 wurde es aufgehoben. Die Nonnen führten zuerst in Tännikon, dann seit 1853 im Schlosse Mammern das gemeinsame Leben fort. Im Juli 1864 zog die Abtissin, M. Augustina Fröhlich, nach Mariastern in Vorarlberg.

9. **Kalchrain, Mariazell am Kalchrain, Cella B. V. M. ad Clivum Calcarium**, im Ct. Thurgau. Das Stiftungsjahr ist nicht ermittelt. Das Kloster stand unter Leitung des Abtes von Salem und erst am 18. April 1603 kam es mit Feldbach an Wettingen. Am 27. Juni 1848 wurde es aufgehoben. Am 30. October 1856 bezogen die letzten Klosterfrauen das Schlösschen Gwiggen in Vorarlberg und gründeten da das Kloster

10. **Mariastern, Mariaestella**. Es liegt 2 Stunden von Brengenz, Vorarlberg. Das Schlösschen Gwiggen mit der anstossenden Loretto-Capelle wurde 1856 in ein Kloster umgewandelt. Die ersten Bewohnerinnen waren die Frauen des aufgehobenen Klosters Kalchrain; ihnen schlossen sich im Juli 1864 die Abtissin und die Frauen von Feldbach und im September 1869 die Frauen von Tännikon an, so dass nunmehr die drei thurgauischen Cistercienserinnenklöster unter Einer Abtissin vereinigt sind.

11. **Eschenbach, St. Catharina**. Es liegt im Ct. Luzern und wurde 1285 für Augustinerinnen gegründet. Seit dem 24. Februar 1588, bzw. 5. Mai 1594, gehört das Kloster dem Cistercienserorden an. Der Abt von St. Urban wurde vom Orden als Visitor aufgestellt.

Ausser den genannten Klöstern gab Wettingen zeitweise auch andern Frauenklöstern des Ordens den Beichtiger, so dem Kloster Olsperg, Ct. Aargau, und in neuerer Zeit dem Kloster Rathausen-Vézélise im Bisthum Nancy.